Verordnung über das Naturschutzgebiet ”Saaledurchbruch bei Rothenburg“, Saalkreis und Landkreis Mansfelder Land

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Dößel, Friedeburg und Rothenburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung ” Saaledurchbruch bei Rothenburg“.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 221 ha.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Grenze des aus sechs Teilgebieten bestehenden Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25.000, in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einem aus zwei Teilblättern bestehenden Kartensatz im Maßstab 1 : 4.000 dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches das Saaletal zwischen Rothenburg und Dobis einschließlich des Seitentales bei Friedeburg umfaßt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 4.000.

(2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 4.000 sowie der Karte im Maßstab 1 : 10.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Gerbstedt“ in Gerbstedt und der Verwaltungsgemeinschaft „Wettin“ in Wettin aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet stellt einen repräsentativen Ausschnitt aus der Landschaftseinheit des unteren Saaletales dar. Es umfaßt dabei auch die südexponierten Hanglagen des in das Saaletal mündenden Schlenzetales bei Friedeburg, einige Seitentälchen bei Dobis und die Talaue der Saale zwischen Dobis und Zickeritz mit wichtigen Feuchtgebieten und Altarmen und faßt mehrere ehemals voneinander isolierte Flächennaturdenkmale zusammen. Zudem grenzt es an das Naturschutzgebiet „Saalehänge bei Dobis“. Aufgrund seiner Morphologie besitzt es überaus große Bedeutung im Biotopverbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das Landschaftsbild um Rothenburg wird in einzigartiger Weise durch den Saale-Durchbruch geprägt und ist in höchstem Maße schützenswert. Hier findet man Felsfluren auf oberkarbonischen Sandsteinen und Konglomeraten. Bei Friedeburg und Dobis streicht

außerdem Zechstein aus, auf dem sich typische Arten der basophilen Halbtrockenrasen angesiedelt haben. Es sind alle Sukzessionsstadien vom verbuschenden Halbtrockenrasen bis hin zum Vorwald vorhanden. Schließlich gehören verschiedene, stark gefährdete Traubeneichen-Hainbuchen-Hangwälder einschließlich des Feldulmen-Hangwaldes und in feuchten Gründen edellaubholzreiche Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder mit Übergängen zu Feuchtwäldern zum Naturschutzgebiet. Streuobstwiesen in Hanglagen mit Halbtrockenrasenelementen und aufgelassene Steinbrüche tragen zu einer außerordentlichen Biotopvielfalt bei, die es zu erhalten gilt. Viele dieser Biotope wurden in den Anhang I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union im Rahmen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 aufgenommen, wobei die basophilen Halbtrockenrasen zu den prioritären Lebensräumen zählen.

Zur Verbindung der wertvollen Xerothermstandorte ist es notwendig, auch Ackerflächen, intensives Grünland und kleinflächige Robinienanpflanzungen in das Naturschutzgebiet mit einzubeziehen. Letztere müssen mittelfristig in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden.

Charakteristische, aber gleichzeitig überregional im Bestand bedrohte Arten der Halbtrockenrasen und Felsfluren sind Siebenbürger Perlgras, Pfriemen-Federgras, Steppen-Sesel, Nickende und Gemeine Kuhschelle, Sichel-Hasenohr, Fransen-Enzian, Rispen-Flockenblume, Kleine Wiesenraute und Bunte Fahnenwicke. Häufig kommen der als bedrohte Pflanzengesellschaft einzustufende Federgras-Steppenrasen, Walliser-Schwingel-Rasen, Wimper-Perlgrasfluren, Blauschwingel- und Mädesüß-Rasen vor. Die wertvollen Trockengebüsche werden vor allem von Zwergmispel, mehreren Rosen- und Weißdornarten, Blutrotem Hartriegel sowie Liguster gebildet.

Die wertvollen und schützenswerten Biotope bedingen eine bemerkenswerte Brutvogelfauna. Hervorzuheben sind die Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rebhuhn, Kolkrabe, Hohltaube, Schwarzsprecht, Bienenfresser und Wendehals. Schließlich stellt das Gebiet auch ein potentielles Bruthabitat des Wiedehopfes dar. Unter den Singvögeln sind die Brutnachweise von Neuntöter, Steinschmätzer, Sperbergrasmücke und Grauammer bemerkenswert. Die Bestände dieser Vögel trocken-warmer Lebensräume sind in ihrem Bestand überregional zum Teil stark gefährdet. Außerdem findet man hier auch eine mannigfaltige Wirbellosenfauna, von der insbesondere die Vorkommen gefährdeter und z.T. vom Aussterben bedrohter Laufkäfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen bemerkenswert sind.

Die Saaleaue wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei die beweideten Grünländereien landschaftsprägend sind. Die Wiesen besitzen eine besondere Bedeutung als Rastflächen für zahlreiche Vogelarten während des Frühjahrs- und Herbstzuges sowie als Nahrungshabitat, insbesondere für Greifvögel, die Schleiereulen der umliegenden Ortschaften, Krähenvögel und Graureiher. Hier leben auch Feldhasen, welche deutschlandweit rückläufige Bestände aufweisen, und verschiedene vom Aussterben bedrohte Fledermausarten. Zu letzteren gehören mit Mopsfledermaus und Großem Mausohr auch zwei Arten des Anhanges II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union. Für den Schutz dieser Tiere obliegt den EU-Mitgliedsländern eine besondere Verpflichtung. Generell verfügen die Uferbereiche der Saale noch über ein wertvolles Potential zur Wiederentstehung von Auewäldern.

Die Saale, ihre Ufer und der z.T. mit Röhricht bestandene Altarm dienen als Lebensraum des Bitterlings, einer weiteren Art des Anhanges II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union, und verschiedener Amphibien. Die Lebensräume werden von zahl-

reichen Schnepfenvögeln, Enten-, Taucher- und Möwenarten zur Rast und Nahrungsaufnahme aufgesucht. Auch aus botanischer Sicht ist der Saalealtarm bedeutungsvoll, da Teile seiner Ufer bemerkenswerte Bestände des Echten Eibisch aufweisen.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. den hohen landschaftsästhetischen Wert des Schutzgebietes zu erhalten und zu entwickeln,
2. die natürlichen Lebensräume sowie Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und so einen Beitrag zum Schutzgebietssystem NATURA 2000 zu leisten,
3. das Gebiet mit seiner Mannigfaltigkeit an sonstigen ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtumes und überregionalen Bestandsgefährdung in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
4. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln
5. das Naturschutzgebiet als zentrales Bindeglied im Biotopverbundsystem zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4
Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 7 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere oder Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. Wildäcker oder Futterstellen anzulegen,
6. die Fallenjagd, außer mit der Eberswalder Fuchsfalle, auszuüben,
7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
8. außerhalb von Wegen zu reiten,
9. zu zelten,
10. Feuerstellen anzulegen.

(2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5
Verbote und Anzeigepflicht für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes

(1) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden in der aus neun Teilflächen bestehenden Schutzzone, welche in der Karte zur Verordnung als solche ausgewiesen ist, folgende Handlungen verboten:

1. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
2. das Entfernen von Solitärgehölzen oder Gehölzgruppen.

(2) Nachfolgend aufgeführte, innerhalb der Schutzzone vorgesehene Handlungen bedürfen der vorherigen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde:

1. Grünlandumbruch,
2. das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahme erfolgt sein. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hängt der Zeitpunkt der Anzeige von der jeweiligen Befallssituation ab.

§ 6
Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7
Freistellungen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

   Der vorherigen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn beabsichtigt ist:

   a) auf Trocken- oder Halbtrockenrasen Agrochemikalien einzusetzen oder diese Biotope zu entbuschen,
   b) in Streuobstwiesen zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die nicht der Bekämpfung der Monilia oder der Kirschfruchtfliege dienen,
   c) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
   d) Ackerbrachen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen,
   e) Grünländereien in der Saaleaue in der Zeit vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
   f) Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
   g) Mahd oder Beweidung der Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren vor dem 20. Juni eines jeden Jahres vorzunehmen,
   h) Schafe im Naturschutzgebiet zu pferchen.

   Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahme bei der für den Erlass dieser Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt sein. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hängt der Zeitpunkt der Anzeige von der je-

weiligen Befallssituation ab. Die Anzeigepflicht erlischt außer für Punkt b) ab dem 1. Juli 2005. Ab diesem Datum sind die unter a) sowie c) bis h) genannten Handlungen verboten.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Ferner ist die Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Forstwege, jedoch nicht mit industriell hergestelltem Material, wie Ziegelbruch, Bauschutt o.ä., freigestellt.

3. die Erstaufforstung mit Baum- und Straucharten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, jedoch nur auf Vorsorgegebietsflächen für Aufforstung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle. Die Maßnahme bedarf zudem der vorherigen Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Feldhase, Mauswiesel, Hermelin, Iltis und Rebhuhn. Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. §§ 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 bleiben unberührt.

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei mit Ausnahme der in Anlage 1 zur Verordnung gekennzeichneten Bereiche.

6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.

7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.

8. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen.

9. Maßnahmen, welche durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 8
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:

a) die Entfernung der Robinienanpflanzungen bzw. deren Umwandlung in Laubmischbestände, deren Zusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht,
b) die Pflege und Bewirtschaftung der Niederwälder,
c) die Entfernung von Flieder, Schneebeeren, Bocksdorn und anderen Neophyten und ggf. deren Ersatz durch heimische Gehölze,
d) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt

1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

   b) der dort vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt oder

   c) in den Fällen des § 7 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.

2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder

   b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle, 11.10.2000

Dr. Jens Holger Göttner
Regierungspräsident